

# Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>2</sup> über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Zu den steuerfreien Urkunden gehören auch die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

10523

<sup>1</sup> BB1 1999 7922  
<sup>2</sup> SR 641.10